

## Der Magistrat

### Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0478/2021**  
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich  
 Datum: 10.11.2021

Amt: Gartenamt  
 Aktenzeichen/Telefon: 67 - ka/ni  
 Verfasser/-in: Kauer, Roland

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europa- ausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

#### Betreff:

**12. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Universitätsstadt Gießen  
 - Antrag des Magistrats vom 10.11.2021 -**

#### Antrag:

„Der Entwurf der 12. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Universitätsstadt Gießen (Anlage 1) wird als Satzung beschlossen.“

#### Begründung:

Die Abteilung VI c im südwestlichen Bereich des Friedhofs Rodtberg wurde Ende der 1950er Jahre als Fläche für die Anlage von Erdwahlgräbern geplant und angelegt. Die ersten Belegungen erfolgten zu Beginn der 1960er Jahre. Die Grabgröße in dieser Abteilung wurde seinerzeit den Gräbern der unmittelbar benachbarten Abteilung VI „SM“ (südliche Mauer, Gräber „in besonderer Lage“) angeglichen und betrug zunächst pro Grabstelle 1,20m in der Breite und 3,50m in der Länge. Eine Ausweisung als „i.b.L.“ erfolgte jedoch nicht.

Im Laufe der 1970er Jahre entschied sich die damalige Friedhofsverwaltung mit dem Ziel der sukzessiven Realisierung eines Parkfriedhofes, die zulässige Grabgröße in dieser Abteilung auf die Normalgröße mit B=1,20m und L=2,50m zu verringern. In der Folge wur-

den vereinzelt neue Grabstätten in der verringerten Größe angelegt, während parallel ältere Grabstätten in der alten Größe weitergeführt und auch weiter belegt wurden.

Aktuell präsentiert sich die Abteilung VI c daher als inhomogene Anlage mit einer Mischung aus Grabstellen in den zwei beschriebenen Größen sowie einer größeren Anzahl von Freiflächen (abgelaufenen und abgeräumten Grabstellen). Die Wiederbelegung verläuft nur schleppend. Einerseits sind Erdwahlgräber in der Normalgröße 1,20m x 2,50m auf dem gesamten Friedhof verfügbar. Andererseits besteht nach Gräbern in der Größe 1,20m x 3,50 Metern ohne die „i.b.L.“-Ausweisung zwar durchaus Nachfrage, ein aktuelles Angebot besteht jedoch nicht.

Der Nachfrage soll durch die Anpassung des § 15 Abs. 2 FriedhofsO entgegengekommen werden, indem in der Abteilung VI c, der ursprünglichen Intention folgend, wieder Grablängen von 3,50 ermöglicht werden.

Die Ausweisung erfolgt mit Ausnahme des in der Planskizze gekennzeichneten Bereiches. Hier muss die zulässige Grablänge bei 2,50m verbleiben, weil in dem gekennzeichneten Bereich aufgrund der geringen Wegbreite von rd. 1,20m eine Bearbeitung mit heute üblichen Maschinen – insbesondere der Grabaushub mit dem Friedhofs-bagger – nicht möglich ist.

Die Friedhofsverwaltung verspricht sich von der Änderung der zulässigen Grabgrößen eine Attraktivierung der Abteilung VI c und ein Entgegenkommen für die Interessenten an größeren Grabflächen.

Die Synopse, aus der sich die Änderung des § 15 Abs. 2 im Änderungsmodus ergibt, ist als Anlage 2 beigefügt.

**Anlagen:**

1. Entwurf der 12. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Universitätsstadt Gießen
2. Synopse § 15 Abs. 2 der Friedhofsordnung

---

Weigel-Greilich (Stadträtin)

Beschluss des Magistrats vom \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

Nr. der Niederschrift \_\_\_\_\_ TOP \_\_\_\_\_

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

---

Unterschrift